

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**

Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 29.

Neuhüdeswagen, 11. Juli 1906.

4. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Der Windmotor im Dienste der Wasser- versorgung und Abwasserbeseitigung.

— Von Ingenieur A. K a j e t.

Die in den letzten Jahren errungenen Fortschritte in der Windmotoren-Industrie hat unseren kleineren Gemeinden bereits in zahlreichen Fällen den Retter aus der Not gestellt. Wenn auch die Anlage einer Wasserversorgung oder Kanalisation bereits in das aktuelle Stadium getreten war, so mußte in vielen Gemeinden die Sache nach Einleitung der Vorverhandlungen und Aufstellung der Vorprojekte wieder ad acta gelegt werden, weil bei den mehr oder weniger beträchtlichen Anlagekosten durch die ständigen Betriebskosten die Finanzkraft der Gemeinde verflagte. Leider wurden und werden auch noch heute die Gemeinden bei ihren Entschlüssen schlecht beraten, denn würden sie auf die Höhe der Betriebskosten, welche allein durch die Wasserhebung entstehen, in sachgemäßer Weise aufmerksam gemacht worden sein, so hätten sie es wahrscheinlich unterlassen, einen verhältnismäßig hohen Aufwand für die fragliche Entwurfsbearbeitung gutzuheißen oder einer Spezialunternehmung durch verlockende Ausblicken Kosten zu verursachen, welche durch den späteren Ablehnungsbeschluss nur das eine positive Ergebnis hatten, daß sie zu Früchten verlorener Mühen heranreifen. In dem Bestreben, nicht hinter der Zeit zurückzubleiben, wollen die Gemeinden die hygienischen Erfolge und die Bequemlichkeiten der zentralen Wasserentnahme für sich in Anspruch nehmen, aber oft genug konnte der Wunsch nicht in die Tat umgesetzt werden, und noch öfter mußte man bei der Frage der systematischen Abwasserbeseitigung der segensreichen Einrichtungen entbehren, weil zugleich mit der Beseitigung der Abwässer wieder eine künstliche Hebung derselben verbunden war, und mehr als einmal wanderten die zahllosmäßig niedergelegten Erwägungen in den attenbündigen Schoß der Vergessenheit, um vielleicht nach Jahren in anderen Formen — bisweilen auch mit greifbarem Erfolge — der Welten Licht zu erblicken. — Erst die Windturbine brachte einen erfreulichen Umschwung der Verhältnisse. Naturgemäß ist das Anwendungsgebiet der Windturbine mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, auch nur ein bestimmt begrenztes, aber die Erfahrungen der letzten fünf Jahre zeigen, daß die Unüberwindlichkeit der Verhältnisse ganz wesentlich herabgemindert worden ist, seitdem man es verstanden hat, diesen Zweig der technischen Vervollkommnungen in einer den Verhältnissen nach Möglichkeit anpassungsfähigen Weise auszubilden. Der Wettstreit der einschlägigen Industrie hat hierbei gute Erfolge gezeitigt. Kleinere Ortschaften, welche bisher infolge der bei ihrer Finanzkraft unerschwinglichen Betriebskosten auf eine Wasserversorgung oder Entwässerung verzichten mußten, welche sich den Luxus einer für diesen Zweck erforderlichen Dampf- oder elektrischen

Anlage nicht leisten konnten, greifen heute mit Erfolg zu dem Mittel der Windturbine. Zwar stellt diese nicht das Allheilmittel für die Erfüllung der kleinstädtischen Bedürfnisse dar, auch ist in ihr nicht das perpetuum mobile zu erblicken, selbst wenn die Bedingungen für die Anwendung einer Windturbine in vollkommener Weise erfüllt sind, aber ihr Wirkungsgrad ist annähernd demjenigen anderer Kraftmaschinen gleich, sofern die turbinenbauenden Anstalten in konstruktiver Hinsicht ihre Erfahrungen ausnutzen, was erfreulicher Weise in der Tat nicht zu verkennen ist. Jedenfalls stellt die Turbine eine wesentlich reichere Anwendungsmöglichkeit dar, als der bisher als Helfer aus der Not betrachtete hydraulische Windkessel, welcher nur unter Ausnutzung von vorhandenem natürlichen Gefälle Arbeit zu leisten imstande ist und hierbei unter Verwendung bester Konstruktion auch nur einen Wirkungsgrad von höchstens 0,25 zu erreichen vermag, also höchstens den vierten Teil derjenigen Wassermenge nutzbar machen kann, welche ihm zugeführt wird.

Die Erfahrungen haben nachgewiesen, daß die Windturbine tatsächlich ein größeres Anwendungsgebiet darstellt, als man früher vermutete. Die erste Bedingung für ihre Anwendung ist natürlich die geeignete örtliche Lage, bei welcher tatsächlich der Wind als treibende Kraft nach Möglichkeit voll ausgenutzt werden kann. Möglichst hoch und frei gelegenes Terrain wird also diese Bedingung zuerst erfüllen können, wo sie aber nur in unzureichendem Maße vorhanden ist, muß durch größere Konstruktionshöhe das Fehlende ersetzt werden. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Windmotor durch Aufstellen auf einen Turm so hoch zu bringen ist, daß die Unterkante des Flügelrades etwa 2 m über die in einem Umkreise von 300 bis 400 m sich befindlichen Häuser, Anhöhen und Baumgruppen hinwegragt. Bei einer leichten Brise, also einer Windgeschwindigkeit von 4 bis 5 m in der Sekunde ist der Motor schon in der Lage, Arbeit zu leisten, während bei der Beaufort'schen Stala No. 2, also einer Windgeschwindigkeit von 6 bis 7 m pro Sekunde diese Arbeit schon fast auf das Doppelte gesteigert werden kann. Die von den meteorologischen Stationen gemachten Angaben über die Windstärke als Tagesmittel sind für die Beurteilung, ob Windbetrieb möglich ist, meistens nicht zu verwenden. Wenn z. B. an einem Tage während 10 Stunden Wind von 5 m sekundlicher Geschwindigkeit, 7 Stunden von 3 m, 3 Stunden von 1 m und 4 Stunden Windstille geherrscht hat, so würde die Turbine die von ihr erwartete Arbeit bereits geleistet haben, während die meteorologische Angabe einen durchschnittlichen Wind von 3 m bezeichnet, was für Windbetrieb zu wenig ist. Es ist also für die Beurteilung des Windbetriebes nicht die durchschnittliche Windstärke, sondern die Größe und die Dauer derselben maßgebend. Einen Wind von 4 bis 4 m gleich einem Winddruck von 2,7 kg pro Quadratmeter kann man im Innlande fast überall mehrere Stunden lang am Tage erwarten, und schon diese Leistung reicht für mittlere Anlagen aus, während man an den Küsten auf Wind von 5 bis 6 m Ge-

Schwindigkeit, gleich 4 bis 5 kg Druck pro Quadratmeter, und auf längere Dauer desselben rechnen kann. Stärkere Winde von mehr als 8 m Geschwindigkeit üben auf den gleichmäßigen Betrieb des Motors schädliche Wirkungen aus und müssen durch Selbstregulierung unschädlich gemacht werden, worauf später hingewiesen werden soll.

Figur 1 stellt eine Windturbine dar, welche seitens des Meliorationsbauamtes Erfurt für die Wasserversorgung der Gemeinde Breitenbach ausgeführt worden ist. Dieselbe hebt eine stündliche Wassermenge von 9000 l auf eine Höhe von 55 m, eine Leistung, welche der Windturbinen-Industrie zur vollen Ehre gereicht. Der Motor besitzt hierbei einen Naddurchmesser von 8 m. Solche Anlagen für Wasserbereitungen von Gemeinden, wie dieselben auf hohe Förderhöhe und weite Entfernungen ausgeführt werden können, gewähren bei Aufspeicherung eines mehrtägigen Wasserbedarfes eine sichere Anlage, deren Herstellungskosten durch Beihilfe der Brandklassenverbände wesentlich erleichtert werden können. Allerdings wird die Herstellung eines größeren Sammelreservoirs als bei der Hebung durch Maschinenbetrieb nicht zu umgehen sein, um einen möglichst großen Reservevorrat für etwaige Zeiten der Windstille zur Verfügung zu haben, doch wird jede ökonomisch denkende Gemeindeverwaltung eher das Anlagefapital erhöhen, ohne größere Betriebskosten aufwenden zu müssen, als in die Lage zu kommen, die Zinsen eines geringeren Kapitals für den Betrieb der Anlage aufwenden zu müssen. Für Feuergefährdung kann mit geringen Kosten ein Reserveantrieb durch Göpel eingeschaltet und nutzbar gemacht werden.

Einen interessanten Nachweis für die Verwendbarkeit des Windmotors zum Zwecke der künstlichen Hebung von Abwässern hat die Anlage der Stadt Neumünster erbracht. Wie in vielen ähnlichen Fällen, so lagen die Verhältnisse in Neumünster derart, daß eine Reinigung bzw. Klärung der Abwässer vorgenommen werden mußte, bevor diese in einwandfreiem Zustande dem Vorfluter übergeben werden können. Ohne die Notwendigkeit der Klärung wird in den meisten Fällen ein natürlicher Abfluß der Abwässer zu erzielen sein, es ist wenigstens für den Abfluß nur soviel natürliches Gefälle erforderlich, als die Leitung an sich notwendig hat. Die Kläranlage in Neumünster besteht aus 10 m tiefen Klär-

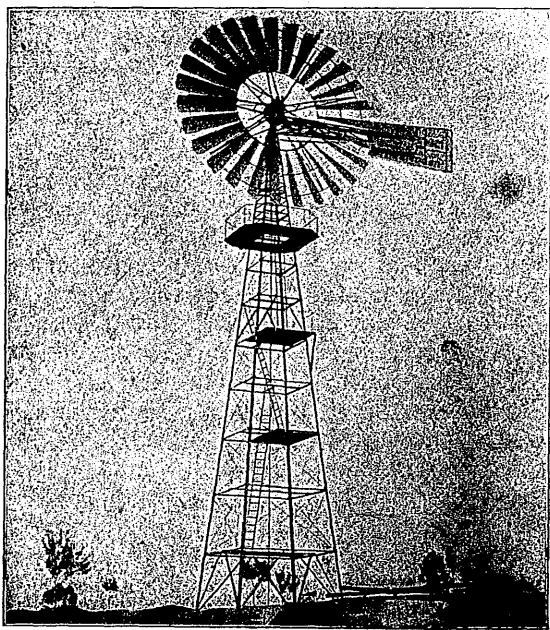


Fig. 1. Windmotor für die Wasserversorgung von Breitenbach. Brunnen, in welche die Abwässer mit natürlichem Gefälle eingeleitet werden. Die in diesen Brunnen abgelagerten Schlamm Massen müssen von hier aus in Schlammbecken gefördert werden, wozu eine Förderhöhe von 12 m erforderlich

wird. Da die Förderung der Schlamm Massen — etwa 10 cbm pro Stunde — in Neumünster wegen ihrer ungleichmäßigen Entstehung nicht gleichmäßig zu geschehen brauchte, befand sich die Stadt in der glücklichen Lage, eine möglichst einfache und im Bau wie im Betriebe billige Förderanlage wählen zu können. Die folgenden Angaben verdanken wir den Mitteilungen des Herrn Stadtbaurat Junglöh zu Neumünster, welcher die in vieler Hinsicht interessanten Betriebsergebnisse einer Windmotorenanlage für Großbetrieb im Centralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht hat.

Für die Stadt Neumünster waren die Bedingungen für die Anwendung des Windmotors in hervorragender Weise durch die natürliche örtliche Lage und die dort herrschenden Windverhältnisse erfüllt. Die Stadt liegt auf dem ebenen Mittelrücken der Provinz Schleswig-Holstein und wird vorwiegend von kräftigen, vorherrschend westlichen Seewinden von durchschnittlich 5 bis 6 m sekundlicher Geschwindigkeit fast ununterbrochen bestrichen. Dazu kommt, daß das Gelände, auf welchem sich die Kläranlage der Stadt befindet, in freier Windlage und außerhalb der später geplanten Stadterweiterung gelegen ist. Wir haben hier allerdings einen von der natürlichen Lage des Ortes äußerst begünstigten Fall, welchen die meisten Ortschaften bei der Lösung der Windmotorenfrage entbehren werden, aber in Anbetracht dieser Umstände ergibt sich ein vollständigeres Bild von der Leistung einer derartigen Anlage und den Betriebsergebnissen derselben. Es lag also im Interesse der Stadt, von kostspieligen und betriebssteuerten Anlagen

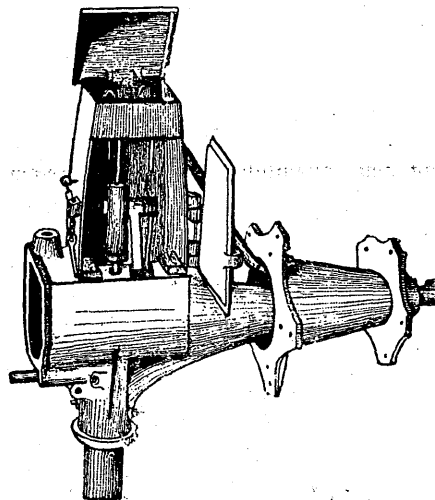


Fig. 2. Gefapelter Motorkörper.

für die künstliche Hebung der Schlamm Massen abzusehen und die billige und fast jederzeit zur Verfügung stehende Arbeitskraft des Windes auszunutzen. Bei einer Vergleichung der Bau- und Betriebskosten einer Windmotorenanlage mit den anderen im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Anlagen (Petroleum- und Benzinmotor) konnte nachgewiesen werden, daß die Baukosten eines Windmotors zwar keineswegs geringer wurden als diejenigen einer anderen Motoranlage, daß aber naturgemäß an Betriebskosten beträchtlich gespart werde und der Windmotor nicht einer ständigen Bedienung, sondern nur einer gelegentlichen Wartung bedarf, welche von einem nicht speziell zu diesem Zwecke Angestellten ausgeführt werden kann. Auf Grund einer Besichtigung mehrerer im Betriebe befindlichen Windmotorenanlagen entschied man sich daher ohne Bedenken zur Ausführung einer solchen Anlage. Dieselbe wurde im Herbst 1904 ausgeführt und besteht aus einer Turbine „Hertules“, dessen mit verzinkten Stahlblechflügeln versehenes Rad einen Durchmesser von 5 1/2 m besitzt. Alle beweglichen Teile des Motorkörpers, wie Welle, Kurbelscheibe und Zapfen, Drehgelenk usw. sind in einem geschlossenen Gehäuse gefapelt, wobei die Schmierung von einer Stelle aus mittels eines Ölbehälters selbsttätig erfolgt und so die arbeitenden Teile

von den schädlichen Folgen der Rässe, Staub und Hitze geschützt sind und eine Gewähr für den stets gleichbleibenden und leichten Gang geboten ist.

(Fortsetzung folgt.)

Talsperren.

Entwurf eines Talsperren-Gesetzes.

(Schluß.)

Begründung.

Zu § 5.

Der § 5 enthält zwei grundsätzliche Abänderungen des bisherigen Rechtszustandes für diejenigen Wasserentnahmeanlagen, die sich im Senkungskreise einer Talsperre befinden oder welche derartige wasserwirtschaftliche Schäden anrichten, daß der Ersatz der letzteren durch Talsperranlagen pp. von Staatsaufsichtswegen gefordert werden muß. (Vergleiche § 6 des Entwurfes.)

1. Wird in diesen Fällen auch die Wasserentnahme aus Privatflüssen der staatlichen Verleihung allgemein unterworfen;
2. Wird unter den vorbenannten Voraussetzungen die Wasserentnahme aus dem Grundwasser der Niederungen der öffentlichen und Privatgewässer gleichfalls verleiungspflichtig gemacht.

Beide Vorschriften sind sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht nach den im rheinisch-westfälischen Industriegebiete gemachten Erfahrungen unbedingt erforderlich. Es liegt kein Grund vor nach dieser Richtung die Anlieger an denjenigen Teilen eines Flusses, der Privatfluß ist, besser zu stellen, als die Anlieger an den öffentlich rechtlichen Strecken eines derartigen Flusses, weld' letztere nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften für die Anlagen für Wasserentnahme bereits der staatlichen Genehmigung bedürfen. Auch ist es für die Wasserhaltung eines Flusses und seiner hiermit verbundenen Verwertbarkeit in wasserwirtschaftlicher Beziehung völlig gleichgültig, ob eine Wasserentnahme, welche die wasserwirtschaftlichen Interessen weiter Kreise zu schädigen geeignet ist, an einem Privat- oder öffentlichen Flusse, an dem privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Teil eines Flusses erfolgt. Maßgebend für das Eingreifen der staatlichen Aufsichtsbehörde in diesen Fällen können nicht mehr allein, wie dies offenbar im Landrechte und im Gesetze über die Privatflüsse der Fall gewesen ist, die Schiffsahrtsinteressen sein. Vielmehr kann nach der ganzen Entwicklung, die die Wasserversorgung des benannten Industriegebietes genommen hat, hierfür nur der Umfang desjenigen Schadens maßgebend sein, der durch Wasserentnahmeanlagen der Allgemeinheit zugefügt wird oder zu beforgen ist. Insbesondere erfordert der tatsächliche Zustand, wie er sich beispielsweise zur Zeit schon am Ruhrflusse nach dieser Richtung herausgebildet hat, daß der staatlichen Aufsichtsbehörde in dem ganzen Niederschlagsgebiete dieses Flusses und seiner Nebenflüsse wirksame Mittel in die Hand gegeben werden, um die vorhandenen Wassermengen, soweit ihre Entnahme überhaupt zulässig ist, in gerechter und billiger Weise auf das gesamte in Frage kommende Versorgungsgebiet verteilen zu können. Die gleichen Gesichtspunkte, die hiernach für den erweiterten Schutz der offen fließenden Stelle maßgebend sind, müssen aber auch nach den hierüber gemachten Erfahrungen für den Schutz der sogenannten Grundwasserströme zur Anwendung gelangen. Die am Ruhrstrom seitens der Ruhrstrombauverwaltung sowie dort und anderswo von dem Geheimrat Professor Dr. Link seit Jahren gemachten Beobachtungen und die in den letzten Jahren von dem Regierungsbaumeister a. D. Link angestellten eingehenden Untersuchungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die früher von weiten Kreisen geteilte

Ansicht nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, nach der die in Flußtälern befindlichen sogenannten Grundwasserströme in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Flußwasser stehen sollten, letzteres vielmehr durch den am Boden des Flußbettes befindlichen Schluff von dem Grundwasser des anliegenden Geländes abgeschlossen sei. Nach den vorbenannten Untersuchungen darf als feststehend angenommen werden, daß das eigentliche Flußwasser in das Grundwasser des Ufergeländes eines Flusses eintritt und daß beispielsweise das von den Wasserwerken an der Ruhr aus dem sogenannten Grundwasser geförderte Wasser zum weitaus größten Teil nichts anderes ist, als das eigentliche Flußwasser der Ruhr, das durch das Ufergelände durchgesickert ist. Schädigt hiernach die Entnahme aus dem Grundwasser eines Flusses ebenso sehr seinen Wasserreichtum, wie die direkte Wasserentnahme, so dürfte die Einführung der gleichen gesetzlichen Beschränkungen auch für die Entnahme aus dem Grundwasser dem Rechte und der Billigkeit entsprechen.

Die im Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen entsprechen der Billigkeit, da ja nur eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende, die Allgemeinheit schädigende Wasserentnahme unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen soll.

Zu § 6.

Der zunehmende Bedarf des rheinisch-westfälischen Industriegebietes an Trink- und Gebrauchswasser fordert gebieterisch, die Mittel und Wege nach Möglichkeit zu ebnen, um diesem steigenden Bedürfnis nachzukommen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses darf aber nur in der Weise erfolgen, daß die bisherigen Wasserinteressen nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Den einzig gangbaren Weg zu diesem Ziele für die Wasserwerke an der Ruhr, denen im hervorragenden Umfange diese Wasserversorgung obliegt, bietet die Anlage von Talsperren. Die gleiche Notwendigkeit ergibt sich für diejenigen Städte, deren Wasserversorgung aus dem Niederschlagsgebiet der Wupper erfolgt, und wird folgerichtig bei sämtlichen Flüssen eintreten, in deren Niederschlagsgebiet bedeutende Wasserentnahmeanlagen zur Ausführung kommen werden. Diese Notwendigkeit hat für die Wasserwerke des Ruhrgebietes zur Gründung des Ruhr-Talsperrenvereins geführt. Derartigen wirtschaftlich hochbedeutenden und unentbehrlichen Unternehmungen eine sichere rechtliche Unterlage zu geben, ist Zweck des § 6. Er will den staatlichen Aufsichtsbehörden die Befugnis geben, die Wasserentnahmewerke zum Ersatz der von ihnen angerichteten wasserwirtschaftlichen Schädigungen, sei es unmittelbar durch Erbauung der zur Ausgleichung dieser Schädigungen erforderlichen Talsperren pp. Anlagen, sei es durch geldliche Beteiligung an derartigen Bauten anzuhalten und auf diese Weise diese im öffentlichen Interesse zu fordernde Ersatzverpflichtungen unabhängig von der privatrechtlichen Seite dieser Angelegenheit von Staatsaufsichtswegen dauernd festzulegen. Eine Einnahmequelle für den Staat soll selbstredend hierdurch nicht geschaffen werden, vielmehr soll der auferlegte Wasserzins ausschließlich zur Errichtung geeigneter Ersatzanlagen (Talsperren pp.) Verwendung finden.

Zu § 7.

Die Gerechtigkeit fordert, daß für den Fall, daß die durch eine Wasserentnahmeanlage angerichtete wasserwirtschaftliche Schädigung der sonstigen Beteiligten durch die Wasserentnehmer mittels anderweitiger Beschaffung von Wassermengen in ausreichender Weise ausgeglichen und auch diejenigen Vorschriften des bisherigen Rechtes in Wegfall kommen müssen, die eine derartige Wasserentnahme im Interesse dieser Drittbeteiligten grundsätzlich beschränkten. Es handelt sich hier insbesondere um die Vorschrift des Absatzes 2 des § 13 des Privatflußgesetzes. Der damalige Gesetzgeber ist offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß ein Ersatz der entzogenen Wassermengen für die Unterlieger in natura sich praktisch kaum werden ermöglichen lassen. Nachdem aber die Folgezeit gelehrt hat, daß derartige Schädigungen sehr wohl durch zweckdienliche An-

Sammlung der bei Hochflutzeiten bisher nutzlos abfließenden Wassermassen und durch eine rationelle Zuführung dieser Wassermengen in den Zeiten von Niedrigwasser ausgeglichen werden können, entfällt für diese Bestimmung jeder Rechtsgrund in denjenigen Fällen, in denen solche Veranstaltungen in genügender Weise hergestellt und betrieben werden. Ohne diese gesetzliche Abänderung würde der Bestand des Ruhrtalesperrenvereins rechtlich dauernd in Frage gestellt bleiben und ebenso die Begründung weiterer auf die Wasserversorgung der Bevölkerung gerichtete Vereine auf ähnlicher Grundlage sich schwerlich ermöglichen lassen.

Daß die Entscheidung über die Frage, ob und inwieweit derartige Anlagen ihrem Umfange und ihrer Betriebsweise nach geeignet sind, die vorerwähnten wasserwirtschaftlichen Schädigungen auszugleichen, dem ordentlichen Rechte entzogen und ausschließlich den Verwaltungsbehörden übertragen werden soll, entspricht einem praktischen Bedürfnisse, da diese das öffentliche Interesse mitberührenden Fragen nur auf Grund allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen und umfassender technischer Kenntnisse auf diesem Gebiete beantwortet werden können und die hierzu geeigneten Kräfte in der weitaus überwiegenden Anzahl den mit der Genehmigung und Beaufsichtigung dieser Anlagen betrauten Staatsbehörden zur Verfügung stehen dürfen.

Zu § 8.

Zu § 9.

Das Enteignungsrecht findet nach § 6 des Enteignungsgesetzes auch auf die Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum Anwendung.

Dem entspricht die Vorschrift des vorliegenden § 9. Der Grundsatz, daß Quellen und unterirdische Wasseradern im öffentlichen Interesse enteignet werden können, befindet sich bereits im *code civil* Art. 643 sowie in sonstigen neueren Wassergesetzen (hessisches Wassergesetz Art. 7). Die Befugnis zur Enteignung der Fischerei in den Talsperren und in ihren oberhalb gelegenen Zuflüssen rechtfertigt sich dadurch, daß gerade die Talsperren nach den bisherigen Erfahrungen vorzügliche Laichschonreviere abgeben und zur Hebung des Fischbestandes erheblich beitragen. Es dürfte der Billigkeit entsprechen, diese Vorteile den Unternehmern der Talsperren zuzuwenden, falls sie die bisherigen Berechtigungen zum vollen Wert abgefunden haben.

Bei Talsperren, die zu Trinkwasserzwecken dienen, läßt die Gefahr der Verschmutzung der Talsperren, die durch unbeaufsichtigtes Fischen bewirkt werden kann, diese Bestimmung im Gesundheitsinteresse in erhöhtem Maße erforderlich erscheinen. Es kommt hinzu, daß der Betrieb der Talsperre den Interessen der Fischzucht besser Rechnung tragen wird, wenn die Fischereiberechtigung dem Talsperrenunternehmer selbst gehört.

Zu § 10.

Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften des § 249 Abs. 2 des Entwurfes eines Wassergesetzes vom Jahre 1894. Auf die Begründung dieser Vorschrift in der amtlichen Ausgabe dieses Entwurfes wird verwiesen.

Zu §§ 11 und 12.

Diese Bestimmungen sind den Vorschriften des oben benannten Entwurfes §§ 252 und 257 angepaßt. Es wird gleichfalls auf die Begründung dieses Entwurfes Bezug genommen.

Zu § 13.

Es empfiehlt sich die Verleihung des Enteignungsrechtes auf das einfachste zu gestalten und aus diesem Grunde nach Möglichkeit zu delegieren. Mit einer Talsperreanlage sind erfahrungsgemäß umfangreiche Grundstücksankäufe verbunden. Um den an einen derartigen Bau sich anschließenden Grundstückspekulationen möglichst zu begegnen, ist die Entscheidung über dieses Recht möglichst zu beschleunigen.

Zu § 14.

Die Sicherung der Trinkwassertalsperren in gesundheitlicher

Beziehung erfordert besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, daß derartige Anlagen zur Trinkwasserbereitung weiter Volkstheile zu dienen bestimmt sind und daher alle Maßnahmen getroffen werden müssen, um einer gesundheitschädlichen Verunreinigung der aufgestauten Wassermassen, soweit überhaupt zugänglich zu begegnen.

Aus diesem Grunde müssen die Talsperren und ihre oberirdischen und unterirdischen Zuflüsse völlig reingehalten werden von Stoffen, die an sich geeignet sind, ansteckende Krankheiten hervorzurufen. Aber auch andere Stoffe können gesundheitschädlich nach ihrer Menge oder Beschaffenheit wirken.

Mit Rücksicht darauf, daß auf diesem Gebiete die Erfahrungen nicht abgeschlossen sind, empfiehlt es sich die Bestimmung darüber, welche Stoffe und welche Mengen unter dieses Verbot fallen, der landespolizeilichen Aufsichtsbehörde zu übertragen.

Zu § 15.

Die Abflüsse von Dungsstätten und Abortgruben sind, besonders wenn sich Entleerungen von Kranken darunter befinden, geeignet, sowohl die oberirdischen wie die unterirdischen Gewässer, darunter auch das Grundwasser in gesundheitlicher Weise zu verunreinigen, mindestens aber es zum Genuß für Menschen und Tiere unbrauchbar zu machen. Es ist daher erforderlich, der Landespolizeibehörde die Befugnis beizulegen, über den baulichen Zustand und die Errichtung derartiger Anlagen besonders zu wachen und deren Eigentümern Auflagen zu machen, die geeignet sind, etwaige Schädigungen auszuschließen.

Zu § 16.

Aus dem gleichen Grunde ist es notwendig, der Landespolizeibehörde ein Prüfungsrecht hinsichtlich aller baulichen Anlagen beizulegen, die im Niederschlagsgebiet einer Trinkwassertalsperre errichtet werden, inwieweit durch sie eine gesundheitschädliche Verunreinigung der in der Trinkwassertalsperre aufgestauten Wassermengen zu besorgen ist. Es wird der Landespolizeibehörde hierbei überlassen bleiben können, diejenigen Teile des Niederschlagsgebietes genau zu bestimmen, die ihrer Lage pp. nach von einer Nachprüfung allgemein entbunden werden können.

Zu § 18.

Die Sicherung einer Trinkwassertalsperre und der mit ihr verbundenen Wasserentnahme in gesundheitlicher Richtung erfordert ferner eine Ausdehnung des Enteignungsrechtes in Bezug auf die die Talsperre umgebenden Grundstücke insbesondere die Berghänge. Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, daß von diesen bei starken Regengüssen Stoffe in die Sperre hineingeschwemmt werden, die geeignet sind, die letztere zu verschmutzen, was namentlich zu besorgen ist, wenn die Grundstücke andauernd landwirtschaftlicher Bearbeitung, insbesondere der Düngung unterliegen. Zur Verhütung derartiger Mißstände sind bisher zum Teil unter außerordentlichen Opfern an fast allen Talsperren entweder breite Schutzstreifen oder, wenn eben zugänglich, die ganzen umgebenden Berghänge angekauft und zum überwiegenden Teil aufgeforstet worden, da erfahrungsgemäß der Waldboden in besonders hohem Maße geeignet ist, die herabströmenden Wassermengen aufzunehmen und auf natürlichem Wege zu reinigen.

Aber auch darüber hinaus hat sich mehrfach das Bedürfnis herausgestellt, zur gesundheitlichen Sicherung der Talsperre die landwirtschaftliche Benutzung der Grundstücke insbesondere hinsichtlich der Düngung und Beweidung einzuschränken. Es ist dies teils bisher in der Hauptsache unter großen Geldopfern und außerordentlichen Schwierigkeiten im Wege gütlicher Einigung mit den in Betracht kommenden Interessenten, teils auf dem sehr umständlichen und nicht zweifelsfreien Wege der polizeilichen Anordnung zur Durchführung gelangt. Es dürfte den berechtigten Interessen sämtlicher Beteiligten entsprechen, in Zukunft auch auf derartige Nutzungsbeschränkungen das Enteignungsrecht auszudehnen, das einerseits den Talsperrenunternehmer vor unbilligen Anforderungen der Grundstücks-

besitzer schützt, andererseits aber auch den betroffenen Grundstücksbesitzer für die Einschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit voll entschädigt.

Um die spätere Nutzbarmachung einer bereits fertiggestellten Talsperreanlage zu Trinkwasserversorgungszwecken zu ermöglichen, ist es notwendig, diese Enteignungsbefugnisse auch auf bereits fertige Anlagen auszudehnen, was nach der bisherigen Praxis nicht möglich war.

Zu § 19.

Die Vorschläge dieses Paragraphen sind aus den praktischen Schwierigkeiten erwachsen, die sich bei Gründung der Wuppertalsperrengenoossenschaft dadurch ergeben haben, daß durch die dort herrschende Erbgenossenschaft die ideellen Eigentumsrechte der Triebwerke sich stellenweise in unglaublicher Weise zersplittert und manchmal überhaupt nicht klar gestellt werden können. Hieraus hat sich die unter 1 vorgeschlagene Beschränkung der Ladung der Beteiligten auf die im Grundbuche eingetragenen Eigentümer und die Verpflichtung zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten zur Vertretung des betreffenden Triebwerkes in der Generalversammlung als notwendig herausgestellt.

Zu Absatz 2. Bei gewerblichen Betrieben, die zur Bildung einer Talsperrengenoossenschaft vereinigt werden, gibt der Umfang der von ihnen besessenen Grundflächen und der Katastralreinertrag dieser letzteren keinen geeigneten Maßstab zu ihrer Heranziehung zu den Kosten der Genossenschaft. Dieser Kostenverteilung kann vielmehr ausschließlich nur derjenige Nutzen zugrunde gelegt werden, den die betreffenden Betriebe durch die besseren Wasserhältnisse erfahren, welche durch die auszuführenden Talsperre pp. Anlage herbeigeführt werden.

Die unter Nr. 3 vorgesehene Bestimmung bezweckt, die nach der jetzigen Rechtslage vorhandene Möglichkeit zu beseitigen, daß bei der konstituierenden Generalversammlung einer Talsperrengenoossenschaft ein einzelner, noch so geringfügig beteiligter Werkbesitzer den im Voranschläge ermittelten Vorteil und den Verteilungsmaßstab mit der Wirkung bestreiten kann, daß das im Gesetze vorgesehene umfangreiche Schiedsgerichtsverfahren noch eintreten muß. Jrgend eine Vergewaltigung der Minderheit ist durch die hier vorgeschlagene Bestimmung nicht zu besorgen, da ja die Verteilungsmaßstäbe und die Voranschläge bei derart wichtigen Unternehmungen von den Staatsaufsichtsbehörden auf das sorgfältigste geprüft werden und da ferner jedem einzelnen Werkbesitzer nach Konstituierung der Genossenschaft der Widerspruch gegen den ihm endgültig auferlegten Kostenbeitrag, sowie der Nachweis vorbehalten bleibt, daß der Beitrag seinem Nutzen nicht entspricht. (Vergl. §§ 7 und 8 des Statuts der Wuppertalsperrengenoossenschaft, die analog in die weiter zu erlassenden Statuten Aufnahme zu finden haben dürfen.)

Zu §§ 20 und 21.

Diese Anordnungen entsprechen den jetzt geltenden Bestimmungen.

Nur der § 20 Absatz 1 enthält insoweit eine Ausnahme von diesen Bestimmungen, als nach ihr unter Umständen auch einem anderen Regierungspräsidenten als dem des Siegebezirkes der Talsperre die landespolizeilichen Befugnisse übertragen werden können. Dies ist zweckmäßig, um in denjenigen Fällen, in denen es sich um mehrere nach einem einheitlichen Wirtschaftspläne geleitete Talsperreanlagen einer Genossenschaft oder sonstigen Vereinigung handelt, die aber in verschiedenen Regierungsbezirken gelegen sind, auch die landespolizeiliche Aufsicht in einer Weise gestalten zu können, daß sie den hiernach in Frage kommenden Gesamtinteressen gerecht wird. Diese Anordnung hat sich z. B. bei der Wuppertalsperrengenoossenschaft durchaus bewährt, deren Sperren zum Teil im Regierungsbezirk Köln und Arnberg gelegen sind, über die aber nichts destoweniger dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf diese Aufsicht übertragen worden ist.

Ueber den Entwurf des Talsperren-Gesetzes berichtete in der Generalversammlung des „Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie“ in Hagen am 13. v. Mts. der Vorsitzende, Herr Handelskammer-Präsident v. Schenk aus Arnberg. Im Anschluß daran gelangte folgende Resolution zur Annahme: „Der wasserwirtschaftliche Verband hält an der Ansicht fest, daß eine Regelung einzelner Teile des Wasserrechts vor der zu erwartenden Vorlage eines allgemeinen preuß. Wassergesetzes besser unterbleibt. Wenn sich aber die Fertigstellung dieses Gesetzes um noch längere Zeit verzögern sollte, so muß dem Versuche, auf dem Wege des vorliegenden Entwurfes einem unzulänglich vorhandenen dringenden Bedürfnis Abhilfe zu schaffen, Beifall gespendet werden. Mit den Hauptbestimmungen, soweit es sich auf die Einschränkung des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, die Ausdehnung des Enteignungsrechtes und die Reinhaltung der Trinkwasser-Talsperren bezieht, erklärt sich der Verband einverstanden, erhebt jedoch Bedenken gegen die Befreiung der Zuständigkeit der Selbstverwaltungsorgane, gegen die Einführung der dem geltenden Wasserrechte fremden Begriffe über die Verleihung sowie die zu weit gehende Belastung der Bevölkerung infolge der §§ 5, 16 und 17, die unbeschadet der Zwecke des Gesetzes eine mildere Fassung finden könnten. Der Wasserzins darf keine Einnahmequelle für den Staat bilden, auch muß darauf hingewiesen werden, daß Bewässerungsanlagen unbedingt auch den Beschränkungen des § 5 unterworfen sein müssen.“



Rechnungsabschluss

der

Kasse der Wuppertalsperren-Genossenschaft

für das Jahr 1905.

A. Einnahmen:

1. Bestand aus dem Vorjahre . . .	1741	Mk.	65	Pfg.
2. Reste . . .	430	"	50	"
3. Bestimmte Einkünfte . . .	755	"	—	"
4. Unbestimmte Einkünfte . . .	36	"	—	"
5. Zinsen von Aktiva . . .	1068	"	88	"
6. Beiträge von Genossenschaftsmitgliedern . . .	147448	"	98	"
7. Einnahmen vom Bankhaus . . .	135740	"	—	"
8. Verschiedene und unvorhergesehene Einnahmen . . .	17734	"	37	"
9. Durchlaufende Einnahmen . . .	4264	"	39	"
Summe	309219	Mk.	77	Pfg.

B. Ausgaben:

1. Reste aus dem Vorjahre . . .	12500	Mk.	—	Pfg.
2. Verwaltungskosten . . .	9633	"	—	"
3. Steuern und Grundrenten . . .	452	"	76	"
4. Zinsen und Schulden . . .	106740	"	—	"
5. Bankkosten . . .	27329	"	49	"
6. Ausgaben an das Bankhaus . . .	138843	"	35	"
7. Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben . . .	4829	"	32	"
8. Durchlaufende Ausgaben . . .	4264	"	39	"
Summe	304592	Mk.	31	Pfg.

Bei Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Bestand von 4627 Mk. 46 Pfg., durch den sich der Betriebsfonds auf 13989,61 Mk. erhöht.



Haushalts=Etat

für die
Kasse der Wuppertalsperren-Genossenschaft Neuhüdeswagen
für das Jahr 1906.

Ginnahme.

A. Bestand 13000,— Mf.
(Siehe Ausg. VI. 12).

B. Defekte.

C. Reste.

D. Laufende Verwaltung.

Titel I Kanones oder Grundrenten.

Titel II Bestimmte Einkünfte.

1. Fischerei und Jagdpacht aus den Talsperren und Ausgleichweihern 650,— "
(Die Fischerei in der Linge ist bis 1. April 1909 verpachtet).
2. Pacht aus dem früheren Bollmann'schen Gute in Strombach (Pächter G. Brennecker) 100,— "
(Die Pacht läuft bis 22. Febr. 1909).
3. Für Gartenutzung der Gebr. Kolzen in Beyenburg 5,— "
4. Nutzungswert der freien Wohnung des Wärters Lacke in der Kasselsteiner Mühle 100 Mf.
5. Anerkennungsgeld für die Gestattung der Benutzung der Kadstube und des Ober- und Untergrabens der Kasselsteiner Mühle. Zahlungspflichtig: Kreisfischereiverein Lempe 1,— "
(Vorst.-Beschl. v. 7. 5. 06).

Summa Tit. II: 756 Mf.

Titel III Unbestimmte Einkünfte.

1. Pachteinnahme aus Grundstücken an
 - a) der Bevertalsperre 50,— Mf.
 - b) der Lingesetalsperre 10,— "
 - c) den Ausgleichweihern Beyenburg
 - d) Buchenhofen

Summa Tit. III: 60 Mf.

Titel IV Zinsen von Aktivis.

1. Zinsen von den bei der Landesbank deponierten Geldern 600,— Mf.
2. Desgl. von den bei der Sparkasse deponierten Geldern 400,— "

Summa Tit. IV: 1000 Mf.

Titel V

Beiträge von Genossenschafts-Mitgliedern pp.

1. Beiträge der Genossen 90000,— Mf.
2. Beiträge der Städte Elberfeld und Barmen 20000,— "
(Der Beitrag mit je 12500 Mf. war nur für 5 Jahre bewilligt).
3. Beiträge für den Wärter in Buchenhofen 800,— "
4. Vorschuß der Stadt Remscheid i. S. Nevetalsperre 8000,— "
(Gemäß § 6 des Vertrages v. 21. 2. 03).
5. Beiträge anderer Interessenten

Summa Tit. V: 118800 Mf.

Titel VI Einnahme vom Bankhause.

(Ausg. Tit. V. 1).

1. Landesbank der Rheinprovinz 100000,— Mf.
2. Sparkasse Neuhüdeswagen 15000,— "

Summa Tit. VI: 115000 Mf.

Titel VII Verschiedene und unvorhergesehene Einnahmen.

1. Anteile der Wärter an den Krankenversich. pp. Beiträgen 62,40 Mf.
(Ausg. Tit. VI. 6).
2. Ordnungsstrafen 30,— "
3. Unvorhergesehene Einnahmen 491,60 "

Summa Tit. VII: 584,— Mf.

E. Durchlaufende Einnahmen.

Wiederholung:

- A. Bestand 13000,— Mf.
B. Defekte
C. Reste
D. Laufende Verwaltung
- Tit. I. Kanones oder Grundrenten
" II. Bestimmte Einkünfte 756,— "
" III. Unbestimmte Einkünfte 60,— "
" IV. Zinsen von Aktivis 1000,— "
" V. Beiträge von Genossenschaftsmitgl. zc. 118800,— "
" VI. Einnahmen vom Bankhause 115000,— "
" VII. Verschiedene und unvorhergesehene Einnahmen 584,— "
- Summe aller Einnahmen 249200,— "

Ausgabe.

A. Vorschuß.

B. Defekte.

C. Rest-Ausgabe.

D. Laufende Verwaltung.

Tit. I. Verwaltungskosten.

1. Gehalt des Vorstehers, Bürgermeisters Hagenkötter 2000,— Mf.
 2. Gehalt des Rechnungsführers Breidenbach 300,— "
 3. Gehalt des Talsperren-Aufsichters Böcker 2400,— "
 4. Gehalt des Wärters der Bevertalsperre: Lacke 900,— "
Wert der freien Wohnung 100 Mf.
(Einn. Tit. II. 4.)
 5. Gehalt des Wärters der Lingesetalsperre: Berges 1000,— "
 6. Gehalt der Wärter des Ausgleichweihers Beyenburg: Gebr. Kolzen 500,— "
 7. Gehalt des Wärters des Ausgleichweihers Buchenhofen: Schreiber 1200,— "
(Einn. Tit. V. 3.)
 8. Druckkosten, Formulare zc. 150,— "
 9. Porto- und Injektionskosten zc. 250,— "
 10. Reisekosten des Vorstehers, Aufsichters zc. 700,— "
- Summe Tit. I. 9400,— Mf.

Tit. II. Steuern und Grundrenten.

1. Grund- und Gebäudesteuern, Fortschreibungsgebühren zc. 550,— "
 2. Feuerversicherungsbeiträge der Immobilien 13,50 "
- Summe Tit. II. 563,50 Mf.

Tit. III. Zinsen und Schulden.

- (Zu 1 a zahlt der Provinzial-Verband einen Zinsen-Zuschuß von 6000 Mf. = 1/2 %.)
- Darlehn der Landesbank der Rheinprovinz
1. a) Zinsen von 1200000 Mf. 3 1/2 % 36000,— Mf.
 - b) Tilgungsrate —
(Die Tilgung erfolgt erst vom Jahre 1909 ab.)
 2. a) Zinsen von 600000 Mf. 3 3/4 % 22500,— "
 - b) Tilgungsrate —
(Die Tilgung erfolgt erst vom Jahre 1909 ab.)
 3. a) Zinsen von 306000 Mf. 4 % 12240,— "
 - b) Tilgungsrate —
(Die Tilgung erfolgt erst vom Jahre 1909 ab.)

4. a)	Zinsen von 100000 Mk. 4%	4000,—	Mk.
b)	Tilgungsrate (Die Tilgung erfolgt erst vom Jahre 1909 ab.) Darlehn der Städt. Sparkasse in Lemmer	—	
5. a)	Zinsen von 800000 Mk. 4%	32000,—	"
b)	Tilgungsrate (Die Tilgung erfolgt erst vom Jahre 1909 ab)	—	
Summe Tit. III.		106740,—	Mk.

Tit. IV. Bankkosten.

Bau- und Unterhaltungskosten der Talsperren und Ausgleichweiher, einschl. der Wege, Brücken, Dämme, Durchlässe etc.

1.	Im Allgemeinen	100,—	Mk.
2.	Bevertalsperre	750,—	"
3.	Bingetalsperre	500,—	"
4.	Ausgleichweiher Dählhausen	100,—	"
5.	do. Beyenburg	400,—	"
6.	do. Buchenhofen	400,—	"
7.	Projektstücke, Grundbuch- und Vermessungskosten etc.	300,—	"
8.	Unterhaltung der Kasselsteiner-Mühle	100,—	"
9.	Für den Ankauf von Grundstücken	—	
Summe Tit. IV.		2650,—	Mk.

Tit. V. Ausgaben an das Bankhaus.

1.	Landesbank der Rheinprovinz (Cinn. Tit. VI. 1.)	100000,—	Mk.
2.	Sparkasse Neuhäuselwagen (Cinn. Tit. VI. 2.)	15000,—	"
Summe Tit. V.		115000,—	Mk.

Titel VI Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben.

1.	Beitrags-Erstattung aus Vorjahren	100,—	"
2.	Anerkennungsgebühr für Gestattung der Benutzung des der Stadt Elberfeld gehörigen, nach dem Buchenhofener Weiher führenden Weges lt. Vertrag v. 23. 3. 00	20,—	"
3.	Desgl. für den dem Kaufmann A. Römer gehörigen, nach dem Ausgleichweiher Beyenburg führenden Fußweg. (Vorst.-Beschl. v. 17. 5. 01).	3,—	"
4.	Kosten der Fernsprechanlage	400,—	"
5.	Kosten der Haftpflichtversicherung der Angestellten (Am 1. 4. fällig. Versicherung läuft bis 30. 6. 1909. Ev. am 1. 5. 09 kündigen).	47,50	"
6.	Kosten der Kranken- und Invaliden-Versicherung (Cinn. Tit. VII. 1).	110,—	"
7.	Für Fischzucht in den Sammelbecken	—	
8.	Für Aufforstungszwecke	250,—	"
9.	Prozesskosten	500,—	"
10.	Kosten der nach dem Genossenschafts-Statut zu bildenden Schiedsgerichte, sowie des Verfahrens zur Feststellung des Genossenschafts-Registers etc.	300,—	"
11.	Unvorhergesehene Ausgaben	116,—	"
Summe Tit. VI:		1846,50	Mk.

12.	Außerordentliche Ausgaben (Siehe Cinn. A.)	13000,—	"
-----	---	---------	---

Wiederholung:

- A. Voransch.
- B. Defekte.
- C. Restausgabe.
- D. Laufende Verwaltung.

Tit. I	Bewaltungskosten	9400,—	Mk.
" II	Steuern und Grundrenten	563,50	"
" III	Zinsen und Schulden	106740,—	"
" IV	Baufkosten	2650,—	"
" V	Ausgaben an das Bankhaus	115000,—	"
" VI	Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben	1846,50	"
	Außerordentliche Ausgaben	13000,—	"
Summe aller Ausgaben		249200,—	Mk.

Abchluss.

Es beträgt: Einnahme 249200 Mk.
" " Ausgabe 249200 "



Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über Wassernutzungsrechte.

Die Schadenersatzpflicht der Meliorationsgenossenschaften für die den Wassertriebwerkbesitzern entstehenden Nachteile.

Eine geringfügige, nur vorübergehende Wasserentziehung, die den Betrieb nicht stört, sondern nur für kürzere Zeit vermindert, kann nicht als Störung des Betriebes angesehen werden. Schwankungen in der Wasserzuführung die dagegen durch plötzliches Schließen und Öffnen der Schleusen in großem Umfange entstehen gelten als Betriebsstörungen.

Ermittelungsort der Schäden.

Privatrechte an öffentlichen Flüssen, namentlich zum Betriebe einer Mühle, können sich sowohl auf Erziehung, wie auch auf ausdrückliche Verleihung seitens des Staates stützen.

Ein öffentlicher Fluß, der durch Stauanlagen mit staatlicher Genehmigung mit Schiffen nicht mehr befahren werden kann, ist als Privatfluß zu betrachten. Ältere Mühlenrechte werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Haftung der Meliorationsgenossenschaften für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Techniker oder Schleusenwärter.

Verjährung der Schadenersatzansprüche.

In dem Verfahren in Auseinandersetzungs-sachen ist die Verjährung von Amtswegen zu berücksichtigen. Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt in Auseinandersetzungs-sachen entweder durch förmliche Klage oder durch Instruktion der Streitpunkte durch den Kommissar.

Im Namen des Königs!

Zu den Meliorations-sache des Lippetales — L. 322—, insbesondere in der Prozeßsache

- 1. des Mühlenbesitzers Emil Schüler zu Lippstadt,
- 2. des Mühlenbesitzers J. W. Brülle zu Lippstadt,
- 3. der Erben der W. Siegfried :
 - a) Mühlenbesitzer Wilhelm Siegfried zu Lippstadt,
 - b) Ehefrau Kaufmann Julius Sommerkamp, Emma geb. Siegfried, zu Soest,
 - c) Ehefrau Gärmereibesitzer Fritz Heck, geb. Siegfried, zu Lippstadt,

zu 2, 3a und 3b vertreten durch Rechtsanwalt May zu Dortmund,

Kläger,

gegen

die „Genossenschaft zur Melioration des Lippetales von der Heeder-Mündung bis zur Lippöder Grenze“ zu

Hörste, Kreis Buren, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch den Rechtsanwalt Muffenberg zu Paderborn,

Beklagte,

hat die Königliche Generalkommission zu Münster in der Sitzung vom 14. März 1906, in der als Richter anwesend waren

der Generalkommissions-Präsident Nicher als Vorsitzender,

der Ober-Regierungsrat Helfferich,

die Geheimen Regierungsräte: Pommer, Pfeffer von Salomon und Herbener,

die Regierungsräte: Carlson, Otto, Märker und Buge und

der Dekonomierat Gay,

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, zu zahlen

a. an den Kläger Emil Schüler die Summe von 184300 Mk. nebst 4% Zinsen vom 8. Juni 1900 ab,

b. an den Kläger F. W. Brülle die Summe von 29000 Mk. nebst 4% Zinsen vom 8. Juni 1900 ab,

c. dem Kläger Wilhelm Siegfried wird der folgende Eid auferlegt:

„Ich Wilhelm Siegfried schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß nach meiner Ueberzeugung meine Mühle seit dem 8. Juni 1897 bis zum 31. Dezember 1904 mit dem ihr zur Verfügung stehenden Wasser durchschnittlich jährlich wenigstens (: die geschätzte Zahl :) Doppelzentner hat weniger mahlen können, als im Durchschnitt der Jahre 1882—1891, so wahr mir Gott helfe.“

Die für das Jahr geschätzte Zahl darf jedoch 2500 Doppelzentner nicht übersteigen..

Schwört Wilhelm Siegfried diesen Eid, so wird die Beklagte verurteilt, an die Kläger Siegfried für jeden geschätzten Doppelzentner 0,60 Mk. (sechszig Pfennige) nebst 4% Zinsen seit dem 8. Juni 1900 zu zahlen. Die Zeit vom 8. Juni bis 31. Dezember 1897 wird hierbei für ein halbes Jahr gerechnet.

Schwört Wilhelm Siegfried den Eid nicht, so werden die Erben Siegfried mit ihrer Klage auf Ersatz von Schaden, der ihnen bis zum 31. Dezember 1904 entstanden ist abgewiesen und ihnen 1/10 der Prozeßkosten zur Last gelegt.

2. Der Beklagten wird es bei Strafe von 100 Mk. für jeden einzelnen Fall des Zuwiderhandelns untersagt, künftig anders zu wässern, als nach der Wasserordnung, des damaligen Meliorations-Bauinspektors Nolda vom Jahre 1898, jedoch mit folgender Maßgabe:

Der Wasserturnus ist von 8 auf 14 Tage zu verlängern und so einzurichten, daß am ersten Sonntage Schleuse 5 und 3 von dem ständig zu haltenden Stau in Höhe von zwei Schützreihen bis zu dem zur Bewässerung notwendigen höchsten Stau angestaut werden. In der ersten Woche werden die zu diesen beiden Schleusen gehörigen Wiesen gewässert. Am zweiten Sonntage werden Schleuse 5 und 3 abgelassen, und dieses Wasser wird von den Schleusen 4, 2 und 1 aufgefangen, diese letzten Schleusen werden bis zum höchsten Stau angestaut. In der zweiten Woche wird das zu diesen 3 Schleusen gehörige Gebiet gewässert.

Am dritten Sonntage werden sämtliche Schleusen wieder auf den dauernd zu haltenden Stau in Höhe von zwei Schützreihen abgesetzt. Solche Wässerungsperioden haben für die Frühjahrsbewässerung nur zweimal und für die Bewässerung nach dem ersten Schnitt ebenfalls nur zweimal stattzufinden. Im Winter darf nur dann gewässert werden, wenn der sog. Müllerpegel trotz der Wässerung 2 m Wasserstand zeigt.

Im übrigen muß bei der Winterwässerung ebenso verfahren werden, wie bei der Frühjahrswässerung.

3. Dem weiteren Verfahren bleibt vorbehalten:

a. die Entscheidung, ob und zu welchem Teile der den Miterben Siegfried zuzusprechende Urteilsbetrag den Mitklägern zu 3b und c zufällt;

b. die Entscheidung, ob und in welcher Höhe den Klägern ein Anspruch auf Ersatz von Schaden zusteht, der seit dem 1. Januar 1905 ihnen von der Beklagten zugefügt worden ist.

4. Alle weiter gehenden Forderungen der Kläger werden als unbegründet abgewiesen.

5. Die Prozeßkosten fallen zu $\frac{1}{20}$ der Beklagten, zu $\frac{7}{20}$ dem Kläger Schüler, zu $\frac{2}{20}$ dem Kläger Brülle zur Last. Ueber $\frac{2}{20}$ soll erst nach der Ableistung des Schätzungsoides erkannt werden.

Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgerechnet.

Tatbestand.

Die Kläger verlangen von der Beklagten Schadenersatz für Störung in ihrem Mühlenbetriebe durch Entziehung und unregelmäßige Zuführung des Betriebswassers.

Die Lippe treibt in der Stadt Pippstadt vier Mühlen, von denen je zwei nebeneinander liegen. Die beiden Obermühlen, die Alte und die Neue Mühle, gehören dem Kläger Schüler, die eine Untermühle dem Kläger Brülle, die andere früher der Witwe Siegfried, jetzt dem Mitkläger Wilhelm Siegfried. Die Mühlen bestehen seit unvordenklicher Zeit, schon 1262 wird die Brülle'sche Mühle als „untere Mühle“ erwähnt, also bestand damals auch schon mindestens eine obere Mühle. Die Mühlen sind unterschlächtig. Die Lippe führt reichlich und sehr gleichmäßig Wasser, da dieses weniger von den Niederschlägen abhängt, sondern seinen Ursprung vorwiegend in den starken und gleichmäßigen Quellsflüssen Pader und Alme hat. Die Lippe diente bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts der Schifffahrt und zwar bis Neuhaus 30—40 km oberhalb Pippstadt. Die Mühlen wurden hierbei durch einen Kanal umgangen. In den fünfziger Jahren des XIX. Jahrhunderts wurde die Genossenschaft zur Bewässerung der Voser Heide gebildet. Diese entnahm mittels eines Kanals bei Neuhaus Wasser aus der Lippe und führte dieses einem Heidegelände zu, welches sich nördlich der Lippe, etwa parallel derselben, jedoch in einer Entfernung von ca. 2—3 km davon, bis über Pippstadt hinaus hinzieht. Es wurden ca. 1160 ha Heide in üppige Wässerwiesen umgewandelt. Aber dieses wurde nur dadurch ermöglicht, daß der Lippe während des größten Teiles des Jahres der größte Teil des Wassers entnommen und ihr erst unterhalb Pippstadt, also hinter den Mühlen der Kläger, wieder zugeführt wurde. Die Müller fühlten sich durch diese Wasserentziehung schwer benachteiligt und klagten gegen die Genossenschaft. Ihre erste Klage wurde durch Urteil des königlichen Kreisgerichts zu Paderborn vom 28. Februar 1867, bestätigt durch Urteil des Obergerichtes vom 8. Juli 1869 (Striethorst, Archiv Bd. 75 S. 250), angebrächtermäßig abgewiesen. Nunmehr klagten Brülle und die Westfalia-Mühlen (Schüler) nochmals auf Belassung des Wassers und Entschädigung, wurden aber durch Urteile des königlichen Kreisgerichts zu Paderborn vom 24. November 1874 wiederum abgewiesen. Die Gründe waren im wesentlichen: Die Lippe sei bis Neuhaus ein öffentlicher Fluß, damit fielen die Ansprüche, soweit sie auf das Gesetz vom 28. Februar 1843 und auf Allg. L. T. II Tit. 15 § 246 sich stützten, denn die Bestimmungen gälten nur für Privatflüsse; ein Recht auf das Lippe-Wasser durch Verjährung sei nicht nachgewiesen; eine Verleihung aber käme deshalb nicht in Frage, weil diese nur auf die Edlen Herren zur Lippe zurückgeführt werden könne. Deren Gebiet aber habe nicht bis Neuhaus gereicht,

das vielmehr bischöflich Paderbornisch gewesen, und also hätten sie nicht über das Pippewasser bei Neuhaus verfügen können. Brülle führte den Prozeß durch alle Instanzen, wurde aber durch Urteile des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 15. Oktober 1875 und des Obertribunals vom 12. September 1876 zurückgewiesen.

Um die durch den Wasserverlust entzogene Betriebskraft zu ersetzen, stellten Brülle (1871) und Schüler (1875) je eine Dampfmaschine, letzterer in der Neuen Mühle, auf, während Siegfried, der im Gegensatz zu den Handlungsmüllern seiner Mitfläger nur Kundenmüllerei betreibt, ohne eine solche auskam.

Die Ableitung eines großen Teiles des Pippewassers durch den Boker Kanal übte aber, ebenso wie auf die Pippstädter Mühlen, ihren ungünstigen Einfluß auch auf die Wiesen aus, welche zwischen dem Ausgangspunkte des Kanals und seinem Rückfluß in die Lippe liegen, insbesondere auf die Wiesen oberhalb Pippstadt zwischen der Mündung des Heeder-Baches und der Lipperoder Grenze. Das Gelände, bestehend aus schlackartiger, kalkreicher Lehmanischwemmung auf Sanduntergrund, bietet an sich einen vorzüglichen Wiesenboden, der aber bei niedrigem Grundwasserstande dem Austrocknen sehr ausgesetzt ist. Durch den Boker Kanal, der im größten Teile des Jahres den Spiegel der Lippe ganz bedeutend senkte, wurde das Grundwasser entzogen. Verschärft wurde dieser Uebelstand noch dadurch, daß sich die Wassermenge der Lippe um die Mitte des XIX. Jahrhunderts überhaupt sehr verminderte, indem durch Entwaldungen, Austrocknen von Sümpfen, Wiesenmeliorationen und Laufbegräbungen in ihrem Quellgebiete der Ablauf des Wassers bedeutend beschleunigt wurde. Gleichzeitig vertiefte sich durch den letzteren Umstand die Sohle des Flußbettes. Es ist nicht zu verwundern, daß sich die Klagen über ständigen Rückgang der Wiesenerträge häuften und schon bald Entwürfe zur Beseitigung der Uebelstände erwogen wurden. Aber erst gelegentlich der Separation der in jenem Gebiete gelegenen Feldmarken von Hörste (H 569), Berlar-Garfeln (V 116), Kebbekke (193), Mantinghausen (M 230) und Dedinghausen-Mettinghausen (D 206) trat man diesem Plane näher. Im Auftrage der Generalkommission stellte der Feldmesser Breme am 26. Februar 1886 einen Meliorationsplan auf, der nach einigen Aenderungen, einem Statute einer öffentlichen „Genossenschaft zur Melioration des Pippetales von der Heeder-Mündung bis zur Lipperoder Grenze“ zu Grunde gelegt wurde. Die Mehrzahl der Beteiligten genehmigte das Statut, welches am 25. Juli 1892 bestätigt wurde. Das Projekt sieht in der Lippe fünf feste Stauwerke vor, durch die einerseits der Lippespiegel zur Hebung des Grundwasserstandes in einer gewünschten Höhe gehalten, und andererseits die Möglichkeit gegeben werden soll, durch weiteres Anstauen des Pippewassers durch Zuleiter auf die Wiesen zur Anfeuchtung oder Berieselung zu führen. Der Ausbau der Schleusen und sonstigen Anlagen begann 1890 und war 1895 vollendet. Es wurde mit der Wässerung schon vorher, je nach Fertigstellung einzelner Abschnitte, begonnen, jedoch nicht vor dem Frühjahr 1893.

Sobald das Projekt der Errichtung von Schleusen festere Gestalt annahm, begannen die Pippstädter Müller, in Beforgnis einer abermaligen Schmälerung ihres Betriebswassers, Einspruch zu erheben. Am 10. März 1888 wandte sich Brülle an die Generalkommission und erhielt den Bescheid, seine Bedenken würden einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Auf eine Eingabe vom 19. April 1888 wurde Schüler geantwortet, eine Schädigung seiner Mühlen durch die beabsichtigte Anlagen sei nicht zu erwarten, da das abgeleitete Wasser vor den Mühlen in die Lippe zurückgeführt werden würde. Den gleichen Bescheid erhielt Brülle auf eine Eingabe vom 8. August 1888. Am 29. Mai 1888 erhob Schüler wiederholt gegen die Anlagen Einspruch und erhielt am 6. Juni 1888 den Bescheid, seine Beschwerde über die Stauanlagen würde demnächst zur Entscheidung instruiert werden. Dementsprechend

erhielt am 27. Juni 1888 der Sachkommissar den Auftrag, über die Einsprüche zu verhandeln und sie gegebenen Falles zum Spruch zu bringen. Auf sein Vorstellen, daß vor der Bildung einer Genossenschaft für die Wiesenbesitzer keine prozeßfähige Vertretung vorhanden sei, erhielt er jedoch am 3. Nov. 1888 die Anweisung, die Prozeßinstruktion noch nicht einzuleiten.

(Fortsetzung folgt.)

Meliorationen, Flussregulierungen.

Die Regelung der Vorflut.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat sich mit der wichtigen Frage der Regelung der Vorflut befaßt und ist zu dem Ergebnisse gekommen, daß ein gesetzgeberisches Eingreifen hier unbedingt erforderlich ist. Das Zusammenlegungsverfahren bietet neben seinen anderen großen Vorzügen auch noch eine einzig dastehende Gelegenheit zur Regelung der Wasserverhältnisse und insbesondere der Vorflut. Die Regelung der Vorflut, namentlich die Begräbungen gekrümmter verlaufender Bäche, kann aber die Folge haben, daß unterliegende Gemeinden, welche sich zur Zusammenlegung noch nicht entschlossen haben, die nunmehr rascher abfließenden Wassermassen nicht mehr bewältigen können. Bisher hat man, da das rheinische Vorflutgesetz von 1859 praktisch nur für Privatleute anwendbar ist, in solchen Fällen mit den unterliegenden Gemeinden auf dem Wege gütlicher Verhandlung Vereinbarungen zu erzielen versucht. Dieses Verfahren, das an sich schon große Schwierigkeiten bietet, wird durch einen neueren Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers fast ganz unmöglich gemacht, indem die Zustimmung nicht nur der nächstgelegenen, sondern aller überhaupt von dem betreffenden Wasserlaufe berührten Gemeinden und die gleichzeitige und einheitliche Regelung der Vorflut in allen diesen Gemeinden verlangt wird. Die nächste Folge dieses Erlasses ist die, daß eine Anzahl bereits zusammengelegter Gemeinden in große Verlegenheit geraten ist, da sie für die regulierten Bäche keine genügende Vorflut erlangen können; namentlich der letzte Winter mit seinen starken Schnee- und Regenfällen hat an einzelnen Orten geradezu unerträgliche Zustände geschaffen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Notlage schleunigt beseitigt werden muß, wenn man nicht den Erfolg und die weitere Ausbreitung des ganzen Zusammenlegungsverfahrens gefährden will, mit Rücksicht ferner darauf, daß die unterliegenden Gemeinden an sich an der Regelung der Vorflut das gleiche Interesse haben, hält der Vorstand den schleunigen Erlaß eines Notgesetzes für unumgänglich. Dieses Notgesetz soll in den Fällen eines überwiegenden öffentlichen Vorflutinteresses eine in den Rahmen des Bedürfnisses beschränkte Umlegung der Grundstücke von Amtswegen zwecks Schaffung der Vorflut in solchen Gemeinden gestatten, deren freiwillige Zustimmung für die Regelung der Vorflut oberliegender Zusammenlegungsgemeinden nicht zu erlangen ist. Selbstverständlich soll diese Umlegung von Amtswegen an weitgehende Kautelen gebunden sein. Ueber die Zulässigkeit soll eine unabhängige Behörde (Provinzialrat oder Bezirksausschuß) nach Einholung eines Gutachtens der Landwirtschaftskammer entscheiden, die Umlegung von Amtswegen soll nur in dem Rahmen durchgeführt werden, welcher durch Maßnahmen zur Beschaffung der Vorflut, sowie zur Vermeidung der Deformation bzw. Durchschneidung der betroffenen Grundstücke sich bestimmt, die Verteilung der Kosten soll nicht wie bei der wirtschaftlichen Zusammenlegung nach Verhältnis der Teilnehmerrechte sondern nach Verhältnis des Nutzens erfolgen. Der Vorstand hat beschlossen, zunächst die Provinzialverwaltung zu bitten, sich diesen Vorschlägen anzuschließen, und dann die Staatsregierung dringend zu bitten, die Ausarbeitung eines solchen Notgesetzes so zu beschleunigen, daß es dem Provinziallandtag und den gesetzgebenden Körper-

schaften bereits in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt werden kann. Der Provinzialausschuß hat sich den Vorschlägen der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

deren Bemerkungen jetzt immer unter den Hochfluten der Wupper zu leiden haben. Für den unteren Kreis Solingen ist das ein sehr bedeutungsvolles Projekt, dessen baldige Verwirklichung man nur herzlich wünschen kann.

Kleinere Mitteilungen.

Der schon seit Jahren vom Landkreis Solingen verfolgte Plan, **den Lauf der unteren Wupper**, von der Rheindorfer Brücke ab bis zur Mündung in den Rhein, zu regulieren, scheint sich nunmehr zu verwirklichen. Die Hochwasser vieler Jahrzehnte haben den Lauf des Flusses an vielen Stellen verändert. Hier sind große Flächen abgerissen, dort ist Land angeschwemmt worden, und dadurch sind Zustände entstanden, die eine geradezu bössartige Rechts- und Besitzunsicherheit im Gefolge haben. Jetzt, nachdem der Landkreis durch Bewilligung von Mitteln seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat, an der Neuordnung der Dinge mitzuwirken, sind auch Staat und Provinz auf diesem Wege gefolgt und haben Beiträge in Aussicht gestellt. Dadurch ist nun die wichtige Angelegenheit in ein neues Stadium getreten, und schon in der allernächsten Zeit wird eine größere Kommission die in Frage kommende Flußstrecke besichtigen, um im Anschluß daran Beschlüsse über eine eventuelle finanzielle Beteiligung zu fassen. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten entsendete zwei Mitglieder in die Kommission, ferner gehört dazu der Landeshauptmann der Rheinprovinz, der Präsident der Generalkommission, der Regierungspräsident, Sachverständige der Regierung und die in Betracht kommenden Kreisbehörden. Die etwa 90000 Mk. betragenden Kosten werden voraussichtlich zu einem Drittel vom Staate, einem Drittel von der Provinz und im letzten Drittel vom Kreise, von den Gemeinden und von den Anliegern getragen werden. Hand in Hand mit der Regulierung des Flußlaufes soll auch eine Eindeichung der Gemeinden Dürrig und Rheindorf gehen,

Ein neues Hafenprojekt. Da es wohl ausgeschlossen ist, daß an der Kieler Bucht innerhalb des Stadtgebiets jemals irgendwelche Uferstrecken außerhalb des jetzigen Handelshafens für die Zwecke der Handelschiffahrt werden nutzbar gemacht werden können, dieser aber schon längst den Bedürfnissen bei weitem nicht genügt, soll jetzt das Projekt eines neuen Handelshafens für den Süden der Stadt energisch in Angriff genommen werden, dem später die Anlage eines solchen für den Norden folgen soll. Das einzige für die Anlage eines Südhafens in Betracht kommende Terrain ist nicht allzu groß, immerhin wird es möglich sein, dort ein Hafenbecken von nahezu 400 Metern Länge und 80 Metern Breite auszubaggern. Es würde sich in nahezu paralleler Richtung mit dem südlichen Teile des jetzigen Handelshafens erstrecken und von letzterem aus durch einen von der südöstlichen Ecke abzweigenden Kanal von 30 Metern Breite zugänglich sein. Auch der Kanal wird an seiner westlichen Seite Liegestellen für Schiffe bieten. Das Hafenbecken soll eine Wassertiefe von 7 Metern bei Mittelwasserstand erhalten, die nutzbare Länge des nach dem Ausbau des Hafens zur Verfügung stehenden Kais wird 960 Meter betragen, während die am Wasser liegenden 6 Lagerplätze zusammen 18000 Quadratmeter groß sein werden. Durch die Ausführung des Projektes, das die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschäftigen wird, würde nicht nur das Gelände, in weitem Umkreise an Wert gewinnen, sondern auch Handel und Industrie, namentlich in den südlichen Stadtteilen und Vororten, eine erhebliche Förderung erfahren.

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 17. bis 30. Juni 1906.

Summi	Bevertalsperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperrinhalt in Kaufenb. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Kaufenb. cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Niederschläge mm	Sperrinhalt rund in Kaufenb. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Kaufenb. cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Niederschläge mm	Wasseraußfluß während 11 Arbeitsstunden am Tage Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
17.	3260	—	3300	23300	3,5	2510	5	7100	2100	—	1250	—	
18.	3250	10	51100	41100	7,1	2495	15	26500	11500	26,1	5000	1650	
19.	3270	—	27000	47000	20,7	2495	—	10100	10100	6,4	5000	1650	
20.	3290	—	30000	50000	—	2490	5	13300	8300	0,8	6500	1700	
21.	3290	—	27000	27000	—	2470	20	23000	3000	—	5000	1750	
22.	3300	—	28800	38800	9,5	2450	20	23600	3600	5,1	5000	1500	
23.	3300	—	30000	30000	—	2430	20	23500	3500	—	5000	1700	
24.	3300	—	4700	4700	—	2425	5	9200	4200	—	2550	—	
25.	3300	—	30600	30600	—	2400	25	31500	6500	—	5000	1350	
26.	3300	—	29600	29600	—	2375	25	27000	2000	—	5000	1400	
27.	3300	—	28100	28100	—	2350	25	34600	9600	—	4000	1400	
28.	3275	25	42600	17600	20,0	2320	30	35200	5200	7,8	4000	1350	
29.	3300	—	28500	28500	19,8	2305	15	27500	12500	8,1	5000	1450	
30.	3300	—	32700	32700	3,0	2285	20	27500	7500	3,9	5000	1600	
		35000	394000	429000	83,6			230000	319600	89600	58,2		18500 = 740000 cbm.

Die Niederschlagswassermenge betrug :
 a. Bevertalsperre 83,6 mm = 1872640 cbm. b. Lingesetalsperre 58,2 mm = 535440 cbm.